

# Was lange währt... - Novelliertes HVTG überschreitet die Ziellinie!

## Hessischer Landtag beschließt neues HVTG

Mit dem Ziel, das nationale Vergaberecht zu vereinheitlichen, wird Hessen nach langen Beratungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) nunmehr einführen (s. hierzu auch unser gesondertes [SRS Update Vergaberecht „Schnell informiert über Neuerungen im Vergaberecht“](#)). Um Widersprüche zwischen dem bestehenden Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) einerseits und der UVgO sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) Abschnitt 1 andererseits aufzulösen, hat der Hessische Landtag zudem am 8. Juli 2021 [die Novellierung des HVTG](#) verabschiedet. Das neue HVTG wird zum 1. September 2021 in Kraft treten.

### Zielsetzung

Die Einführung der UVgO in Hessen soll zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des nationalen Vergaberechts im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte beitragen. Gleichzeitig werden Verfahrensregelungen, die sich bereits in der UVgO und der VOB/A Abschnitt 1 befinden, im HVTG gestrichen und das Gesetz somit verschlankt und übersichtlicher gestaltet.

Der Inhalt des modernisierten HVTG beschränkt sich nunmehr auf politische Ziele wie Nachhaltigkeit, Beachtung von Tariflohn- und Mindestlohnbestimmungen sowie auf vereinfachte Verfahrensgrundsätze.

### Wesentliche Inhalte

Das neue HVTG findet wie bisher

Anwendung ab einer Auftragssumme von 10.000 € (netto). Auch der persönliche **Anwendungsbereich** bleibt unverändert, so dass etwa kommunale Eigengesellschaften weiterhin keiner Ausschreibungspflicht unterliegen.

Die **Bedeutung der nachhaltigen Beschaffung** wird durch das neue HVTG weiter gestärkt. Mit Rücksicht auf das Leistungsbestimmungsrecht des öffentlichen Auftraggebers können jegliche Nachhaltigkeitsaspekte in Vergabeverfahren berücksichtigt werden, solange sie mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und verhältnismäßig sind.

Bieter müssen zur Stärkung der Tariftreue und insbesondere der Kontrolle der Schwarzarbeit bei der **Vergabe von Bauleistungen** vor Auftragsvergabe eine gültige Bescheinigung der Sozialkassen vorlegen. Durch eine solche **Sozialkassenbescheinigung** wird zukünftig schon im Vergabeverfahren nachgewiesen, dass Unternehmen ihren Beschäftigten die gesetzlich vorgeschriebenen Lohn- und Sozialleistungen gewähren.

Hervorzuheben ist außerdem, dass die bisher schon für den Baubereich bestehenden VOB-Stellen zukünftig als sog. „**Vergabekompetenzstellen**“ mehr Befugnisse erhalten werden. Sie können nun auch öffentliche Auftraggeber und Zuwendungsempfänger bei vergaberechtlichen Fragen bezüglich **Bau-, Liefer- und Dienstleistungen** beraten.

Neuerungen enthält das HVTG auch im Bereich des **Rechtsschutzes**. Bei

Ausschreibungen über die Vergabe von Bauleistungen ab einem geschätzten Nettoauftragswert von 250.000 € je Fachlos bzw. über die Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungen ab einem geschätzten Nettoauftragswert von 50.000 € können Bewerber bzw. Bieter Verstöße in einem Vergabeverfahren beanstanden und durch die Vergabekompetenzstellen in einem **Vergabepflichtverfahren** untersuchen lassen. Nach Prüfung teilt die Vergabekompetenzstelle dem Bewerber oder Bieter und dem öffentlichen Auftraggeber unverzüglich in Textform eine **Empfehlung** mit, welche allerdings keine verbindliche Wirkung hat.

Bedeutsam ist, dass der öffentliche Auftraggeber während des Vergabepflichtverfahrens den Zuschlag aussetzen soll, soweit die Vergabekompetenzstelle ihn dazu aufgefordert hat. Der Auftraggeber ist also zur Aussetzung verpflichtet, es sei denn, es gibt konkrete Gründe von der **Zuschlagsaussetzung** abzusehen.

Im Ergebnis wird zwar damit durch das novellierte HVTG keine formelle Nachprüfungsinstanz im Unterschwellenbereich eingeführt, zumindest aber ein **Nachprüfungsverfahren „light“**.

Zudem kommt es zu einigen **Verfahrensvereinfachungen**. So wird die Anzahl der bei einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Freihändigen Vergabe von Bauleistungen bzw. einer Verhandlungsvergabe von Liefer- und Dienstleistungen **mindestens einzuholenden Angebote von fünf auf drei reduziert**. Das im bisherigen HVTG geregelte

# Was lange währt... - Novelliertes HVTG überschreitet die Ziellinie!

**Interessenbekundungsverfahren** wird zukünftig durch den Teilnahmewettbewerb ersetzt.

Für **freiberufliche Leistungen**, die bislang vollumfänglich in den Anwendungsbereich des HVTG fielen, gilt zukünftig allein § 50 UVgO. Danach sind freiberufliche Leistungen bzw. Leistungen, die im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben, wobei so viel Wettbewerb zu schaffen ist, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

Weiterhin wird die in der VOB/A Abschnitt 1 und UVgO bereits enthaltene **Gleichsetzung von Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb und bisher vorrangiger Öffentlicher Ausschreibung** in das HVTG aufgenommen.

Die bestehenden **Vergabefreigrenzen** werden teilweise modifiziert. So kann bei der **Vergabe von Bauleistungen** eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen, wenn der geschätzte **Nettoauftragswert** 250.000 € je Fachlos nicht überschreitet. Zudem können Leistungen rund um den **Wohnungsbau** bis zu 1 Million € (netto) je Fachlos im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden, was die Wohnraumschaffung beschleunigen soll.

## Fazit

Die Novellierung des HVTG dient in erster Linie dazu, die rechtlichen Voraussetzungen für eine reibungslose Anwendung der UVgO in Hessen

zu schaffen. Dabei werden neben der Einführung der UVgO in Hessen eine Vielzahl weiterer Neuerungen auf öffentliche Auftraggeber und Unternehmen gleichermaßen zukommen. Insbesondere die vorgesehenen Verfahrenserleichterungen, die Ausweitung des Unterschwellenrechtsschutzes und wachsende Nachweispflichten hinsichtlich der Einhaltung tariflicher Vorgaben werden in der Beschaffungspraxis neue Möglichkeiten, aber auch Herausforderungen schaffen.

Wir werden Sie an dieser Stelle und im Rahmen gesonderter Veranstaltungen über die Neuerungen des HVTG und die Anwendung der UVgO in Hessen auf dem Laufenden halten.

Haben Sie weitere Fragen?  
Kontaktieren Sie gerne unsere  
Ansprechpartner:



**Dr. Alexander Glock,  
LL.M. (Madison)**

Rechtsanwalt, Partner  
Praxisgruppenleiter Öffentliches Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht  
alexander.glock@srs-schuellermann.de  
(06103) 605-0



**Stefan Weiß**

Rechtsanwalt  
stefan.weiss@srs-schuellermann.de  
(06103) 605-0

# Schnell informiert über Neuerungen im Vergaberecht

## Hochwasser in Rheinland-Pfalz: Haushaltsvergaberecht für betroffene Gebiete ausgesetzt

Das Wirtschaftsministerium Rheinland-Pfalz hat für die von den verheerenden Hochwasserschäden betroffenen Kommunen das [Haushaltsvergaberecht zunächst bis Ende des Jahres 2021 ausgesetzt](#). Auf diese Weise sollen öffentliche Aufträge zur Wiederherstellung der öffentlichen Infrastruktur schneller und unbürokratischer vergeben werden können. Im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte müssen damit keine förmlichen Vergabeverfahren durchgeführt werden.

Die Aussetzung des Haushaltsvergaberechts vor dem Hintergrund des unvorstellbaren Ausmaßes der Schäden gilt für die betroffenen Landkreise Ahrweiler, Mayen-Koblenz, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg, Vulkaneifel und die kreisfreie Stadt Trier.

Weiter weist das Wirtschaftsministerium darauf hin, dass auch für öffentliche Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte Leistungen schnell und effizient beschafft werden könnten, insbesondere über das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb. Danach könnten Angebote ggf. formlos und ohne Beachtung konkreter Fristvorgaben eingeholt und u.U. sogar nur ein Unternehmen angesprochen werden, soweit es die Umstände – wie aktuell – erfordern.

Vergleichbare Regelungen sollen in Nordrhein-Westfalen ebenfalls zeitnah umgesetzt werden.

**Wir, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Schüllermann und Partner, sind tief erschüttert von den Folgen der Hochwasserkatastrophe und wünschen allen Betroffenen viel Kraft. In Gedanken sind wir bei ihnen und allen Helferinnen und Helfern.**

## Umsetzung der UVgO in Hessen und Rheinland-Pfalz

Die flächendeckende Umsetzung der [Unterschwelvenvergaberechtsordnung \(UVgO\)](#) in Deutschland rückt näher! Das Bundesland **Hessen** wird die Einführung der UVgO im Zuge der mittlerweile durch den Hessischen Landtag verabschiedeten Novelle des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes (HVTG) vornehmen. Da angesichts des seit Jahren bestehenden Anpassungsbedarfs des HVTG eine losgelöste Einführung der UVgO als wenig zielführend angesehen wurde, steht in Hessen nun also der große Wurf an, mit dem das Landesvergaberecht umfassend novelliert wird (s. zur Novellierung des HVTG unser gesondertes [SRS Update Vergaberecht „Was lange währt...“](#)).

Die Einführung der UVgO wird – wie in Hessen schon hinsichtlich der bislang geltenden Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) Abschnitt 1 üblich – durch den Gemeinsamen Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) erfolgen. Die Umsetzung der UVgO wird dabei nach der uns vorliegenden Auskunft des Hessischen Wirtschaftsministeriums im Wesentlichen eins-zu-eins erfolgen.

In **Rheinland-Pfalz** steht die Einführung der UVgO ebenfalls unmittelbar bevor.

Die hierfür erforderliche Bekanntmachung der überarbeiteten Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ war nach Auskunft des Landeswirtschaftsministeriums für Juni 2021 geplant, ist aber bislang noch nicht erfolgt. Auch in Rheinland-Pfalz soll die UVgO ohne größere Abstriche Anwendung finden, wenngleich das Landesvergaberecht an anderer Stelle mit Überraschungen aufwartet – hierzu sogleich mehr im folgenden Kurzbeitrag.

Nach erfolgter Umsetzung in Hessen und Rheinland-Pfalz stünde die Einführung der UVgO damit nur noch in Sachsen und Sachsen-Anhalt aus.

## Einführung von Nachprüfungsverfahren und Informationspflichten im Unterschwellenbereich in Rheinland-Pfalz

Öffentliche Auftraggeber in Rheinland-Pfalz müssen sich seit dem 1. Juni 2021 darauf einstellen, dass Bieter nunmehr auch im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte die Möglichkeit nutzen, sog. „Vergabeprüfstellen“ zur **Überprüfung der Vergaberechtskonformität** einer Ausschreibung und Vergabe anzurufen. Eine Nachprüfung ist jedoch beschränkt auf wirtschaftlich bedeutsame öffentliche Aufträge (Liefer- und Dienstleistungen ab einem Nettoauftragswert von 75.000 €; Bauleistungen ab 100.000 € bzw. ab dem 1. Juli 2022 ab 75.000 €). Die Vergabeprüfstellen können bei Verletzung von Vergabevorschriften geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Vergaberechtsverstöße treffen, etwa durch einstweilige Untersagung des Zuschlags oder die abschließende Rückversetzung des Verfahrens.

# Schnell informiert über Neuerungen im Vergaberecht

Außerdem unterliegen öffentliche Auftraggeber in Rheinland-Pfalz nunmehr der Pflicht, unterlegene Bieter – wie schon im Oberschwellenbereich – über eine bevorstehende Zuschlagserteilung vorab zu informieren. Der Zuschlag darf sodann erst sieben Kalendertage nach Absendung der vorbezeichneten Information erfolgen.

Ausführliche Details über diese und weitere Neuerungen für öffentliche Auftraggeber im Unterschwellenbereich hat das [rheinland-pfälzische Wirtschaftsministerium](#) auf seiner Homepage bereitgestellt.

## Inbetriebnahme des Wettbewerbsregisters

Nach dem Inkrafttreten des Wettbewerbsregistergesetzes (WRegG) im Juli 2017 wird das Bundeskartellamt nun endlich den Betrieb des Wettbewerbsregisters aufnehmen. Diese neu geschaffene elektronische Datenbank stellt öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern für Vergabeverfahren Informationen zur Verfügung, die es ihnen ermöglichen zu prüfen, ob ein Unternehmen wegen begangener Wirtschaftsdelikte gemäß § 123 GWB von einem Vergabeverfahren auszuschließen ist oder nach § 124 GWB ausgeschlossen werden kann.

Öffentliche Auftraggeber sind ab einem Nettoauftragswert von 30.000 €, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber ab Erreichen des jeweiligen EU-Schwellenwerts (derzeit 428.000 € bzw. 5.350.000 €) verpflichtet, vor Zuschlagserteilung etwaige Eintragungen des Unternehmens, das den Auftrag erhalten soll, abzufragen.

Unterhalb dieser Wertgrenzen können Vergabestellen freiwillig das Register konsultieren.

Das Wettbewerbsregister ist ein vollständig digital betriebenes Register. Die Nutzung erfordert daher eine Registrierung der mitteilungspflichtigen Behörden (Strafverfolgungsbehörden und Behörden, die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufen sind) sowie der abfrageverpflichteten bzw. -berechtigten Auftraggeber, welche je nach Bundesland in zwei zeitlichen Phasen erfolgt. Nach Abschluss der Registrierungsphase im Herbst 2021 treten die Mitteilungspflicht und die Möglichkeit der freiwilligen Abfrage des Registers in Kraft, nach sechs weiteren Monaten auch die Abfragepflicht.

Das Registrierungsverfahren ist für kommunale Auftraggeber seit dem 10. Mai 2021 geöffnet. Das Bundeskartellamt hat in einer [Pressemitteilung](#) zu einer umgehenden Registrierung aufgerufen, da eine gleichzeitige Bearbeitung aller Anträge bei Inkrafttreten der Abfragepflicht nicht möglich sei.

Weitere Informationen zum Wettbewerbsregister stellt das [Bundeskartellamt](#) im Internet zur Verfügung.

## Vergabestatistikverordnung: Neue Informationspflichten!

Bereits seit dem 1. Oktober 2020 gelten nach der Vergabestatistikverordnung neue Informationspflichten für öffentliche Auftraggeber. Diese müssen das Statistische Bundesamt (Destatis) innerhalb von 60 Tagen nach erteiltem Zuschlag über alle

vergebenen Aufträge informieren, die einen Auftragswert von mindestens 25.000 € (netto) haben. Die Pflicht trifft sämtliche öffentlichen Auftraggeber i.S.d. § 98 GWB, also neben Bund und Ländern u.a. auch die Kommunen und ggf. ihre Kommunalunternehmen sowie Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber.

Ziel der Vergabestatistikverordnung ist es, umfangreiche Informationen über die nationale Vergabe öffentlicher Aufträge zu erhalten und somit den gegenüber der EU-Kommission bestehenden Berichtspflichten nachzukommen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Angaben zum Auftraggeber, zum Auftragsgegenstand, zum Verfahren und zum Vertragsabschluss. Die Informationsübermittlung erfolgt rein elektronisch.

Nähere Angaben zum Registrierungsprozess und zur Übermittlung der statistischen Daten gibt es auf den Internetseiten des [Statistischen Bundesamts](#).

## KrWG-Novelle: Neue Ausschreibungspflichten?

Im Oktober 2020 ist zudem die Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Kraft getreten. Unter den neuen Pflichten, denen öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger genügen sollen, findet sich auch eine Getrenntsammlungspflicht für Textilabfälle (§ 20 Abs. 2 Nr. 6 KrWG). Demnach werden öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zukünftig verpflichtet, Textilabfälle, die in ihrem Gebiet in privaten Haushalten anfallen, getrennt zu sammeln.

## Schnell informiert über Neuerungen im Vergaberecht

Diese Getrenntsammlungspflicht gilt ab dem 1. Januar 2025.

In vielen Kommunen wird die Getrenntsammlungspflicht bereits heute auf freiwilliger Basis erfüllt, indem durch die Gemeinden selbst Altkleidercontainer aufgestellt oder Dritte mit der Sammlung beauftragt werden. Hierdurch wird verhindert, dass Sammelcontainer illegal aufgestellt oder noch verwertbare Textilien über den Restmüll entsorgt werden. Weiter existieren verbreitet karitative Träger, die Altkleider einsammeln.

Dort, wo noch keine dem KrWG genügende Sammlung existiert, besteht zukünftig die Verpflichtung, ein entsprechendes System aufzubauen. Typischerweise wird dies durch die Ausschreibung der Aufstellung von Sammelcontainern erfolgen.

Hierbei kommen unterschiedliche rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten in Betracht. Neben dem klassischen Dienstleistungsvertrag ist auch eine Ausgestaltung als Dienstleistungskonzession möglich, bei der der Konzessionär keine unmittelbare Vergütung von der Kommune, sondern das Recht zur Weiterverwertung der Altkleider erhält und hierfür das wirtschaftliche Risiko trägt.

Schließlich könnte auch das Modell der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) genutzt und die Entsorgung von Alttextilien gemeinsam mit anderen Kommunen organisiert werden.

Insbesondere die erforderliche Organisationsentscheidung – etwa eine notwendige Ausschreibung –

bedarf einer gewissen Vorlaufzeit, um alle rechtlichen Hürden zu meistern. Mit unserer Expertise, die wir in der Beratung zahlreicher kommunaler Mandanten zu vergaberechtlichen Fragen – u.a. der Begleitung von Ausschreibungsverfahren im Bereich der Abfall- und Textilsammlung – bereits unter Beweis stellen durften, stehen wir Ihnen bei allen erforderlichen Schritten zur Umsetzung Ihrer Beschaffungsziele gerne zur Seite.

**Haben Sie weitere Fragen?  
Kontaktieren Sie gerne unsere  
Ansprechpartner:**



**Dr. Alexander Glock,  
LL.M. (Madison)**  
Rechtsanwalt, Partner  
Praxisgruppenleiter Öffentliches Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht  
alexander.glock@srs-schuellermann.de  
(06103) 605-0



**Stefan Gries**  
Rechtsanwalt, Manager  
stefan.gries@srs-schuellermann.de  
(06103) 605-0



**Stefan Weiß**  
Rechtsanwalt  
stefan.weiss@srs-schuellermann.de  
(06103) 605-0



**Katja Fabricius-Gawlik**  
Rechtsanwältin  
katja.fabricius-gawlik@srs-schuellermann.de  
(06103) 605-0